

Die Trinkwasserverordnung 2011 – Untersuchungen auf Legionellen in Warmwasser-Großanlagen

Leitungswasser ist ein kostbares Gut und streng kontrolliert. Um die Qualität des Trinkwassers zu verbessern wurde die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) novelliert. Am 1. November 2011 ist sie in Kraft getreten. Das Wichtigste hinsichtlich der Pflicht auf Legionellen-Untersuchung ist hier zusammengefasst.

Wieso sind Legionellen gefährlich?

Legionellen sind Bakterien, die im Wasser vorkommen. Sie können sich optimal bei Wassertemperaturen von 30 bis 40 °C vermehren. Das Trinken von Legionellenhaltigem Wasser ist unbedenklich. Wenn aber Legionellen über kleine eingeatmete Wassertröpfchen in die Lunge gelangen, kann es zu einer ernsthaften Lungenentzündung kommen. Das kann beispielsweise beim Einatmen von Dampf unter der Dusche passieren. Es wird geschätzt, dass etwa 32.000 Erkrankungen im Jahr durch Legionellen ausgelöst werden, wovon ca. 2.000 Fälle im Jahr tödlich enden.

Wer ist von den Änderungen zur Legionellenuntersuchung betroffen?

Bereits in der alten Trinkwasserverordnung aus dem Jahr 2001 war das Trinkwasser in öffentlich genutzten Gebäuden auf Legionellen zu untersuchen. Neu ist, dass alle Warmwasser-Großanlagen im gewerblichen oder öffentlichen Bereich, an die Duschen oder Geräte angeschlossen sind die Trinkwasser vernebeln regelmäßig auf Legionellen zu untersuchen sind. Die geänderte Trinkwasserverordnung gibt einen technischen Maßnahmenwert von 100 Legionellen in 100 ml Wasser vor.

Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Trinkwasserinstallation einschließlich der zentralen Trinkwassererwärmungsanlage ist der Betreiber/die Betreiberin (HausbesitzerInnen, VermieterInnen). Unter die Definition gewerblicher Bereich fallen auch Mehrfamilien- und Mietshäuser mit Warmwasser-Großanlagen, da die Vermietung zur gewerblichen Tätigkeit i. S. der TrinkwV gehört.

Ausnahmen: Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern, auch sog. Großanlagen, müssen generell nicht untersucht werden. Ebenso besteht keine Untersuchungspflicht für Anlagen mit dezentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern (Durchlauferhitzern).

Was ist eine Großanlage?

Als Großanlagen werden Anlagen definiert, die mehr als 400 Liter Speicherinhalt haben oder mehr als 3 Liter Wasser in mindestens einer Leitung zwischen Abgang Trinkwassererwärmer und entferntester Warmwasser-Zapfstelle haben.

Welche Folgen ergeben sich für die Betreiber von gewerblichen Trinkwasser-Großanlagen?

Betreiber müssen prüfen, ob eine Untersuchungspflicht für die Trinkwasserinstallation besteht; z.B. wenn Duschen oder andere Einrichtungen zur Vernebelung des Wassers vorhanden sind. Sie müssen die Anlagen ohne Aufforderung alle 3 Jahre auf Legionellen untersuchen lassen. Bis zum 31. Dezember 2013 müssen die ersten Untersuchungen erfolgt sein. Es sind geeignete Probeentnahmestellen einzurichten (abflammbare Probeentnahmehähne: im Rücklauf der Zirkulation, kurz vor dem Warmwasserspeicher; im Warmwasservorlauf, kurz nach dem Warmwasserspeicher).

Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich anzuzeigen, wenn der technische Maßnahmewert von 100 Legionellen in 100 ml Trinkwasser erreicht oder überschritten ist. Werden auffällige Legionellengehalte festgestellt, muss der Inhaber der Anlage eine Gefährdungsabschätzung erstellen und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Bei sehr hohen Legionellengehalten (über 1.000 Legionellen pro 100 ml) dürfen die Duschen solange nicht mehr benutzt werden, bis das Problem beseitigt ist.

Wenn es z.B. versäumt wird, das Trinkwasser auf Legionellen zu untersuchen (§ 14 Abs. 3 TrinkwV), das Gesundheitsamt zu unterrichten (§ 16 Abs. 3 TrinkwV) oder die Verbraucher über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu informieren (§ 21 Abs. 1 TrinkwV) wird eine Ordnungswidrigkeit begangen. Bußgelder bis 25.000 € und auch Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren sind möglich.

Wer darf die Betreiberuntersuchungen auf Legionellen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen?

Die Untersuchungen, zu denen auch die Probeentnahmen in der Trinkwasserinstallation gehören, dürfen nur von zugelassenen Labors mit zertifizierten Probenehmern durchgeführt werden. Die gemäß Landesliste Baden-Württemberg für Trinkwasseruntersuchungen akkreditierten Labore finden Sie unter: <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/themen/hygiene/wasserhygiene/seiten/trinkwasser>. Die notwendige Probeentnahme wird vom Trinkwasserlabor organisiert.

Wie gehe ich vor?

Erst vom Sanitär-Heizung-Klima (SHK)-Fachbetrieb einen Trinkwassercheck durchführen lassen, bei dem geprüft wird, ob es sich um eine Großanlage handelt und ob eine Wasserprobenuntersuchung überhaupt erfolgreich sein kann. Beispielsweise wird der Leitungsverlauf hinsichtlich „toter Leitungsteile“ untersucht. Diese können stagnierendes Wasser enthalten und somit einen nachhaltigen Einfluss auf die Wasserqualität haben. Mögliche Instandsetzungsmaßnahmen oder Rückbauarbeiten durchführen. Die Festlegung der Probeentnahmestellen ggfs. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt vornehmen.

Die Installation von Probeentnahmehähnen kann von den vom örtlichen Wasserversorger dafür zugelassenen Betrieben des SHK-Handwerks durchgeführt werden. Wasserproben sind an den vorgesehenen Probeentnahmestellen von akkreditierten Probenehmern entnehmen zu lassen.



Ansprechpartner zum Thema sind auch die Gesundheitsämter, zu finden unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/startseite/oegd-bw/gesundheitsaemter/>, zugelassene Untersuchungslabors oder die kommunalen Wasserversorger.

Stand: Januar 2013

Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm

Internet: www.hwk-ulm.de

Elisabeth Maeser
Umwelt- und Infrastrukturberatung
Telefon: 0731 1425-6370
Fax: 0731 1425-9370
E-Mail: e.maeser@hwk-ulm.de